

Referenz: Konzession Nr.
Bern, Juni 2012

Anhang V

Übergangsperiode für Netzumstellungsarbeiten

Konzessionärin

Exemple AG

1 Übergangsperiode für Netzumstellungsarbeiten

Der gemeinsame Vorschlag für die Netzumstellungsarbeiten im 900 / 1800 MHz bzw. im 2.1 GHz Frequenzband hat nachfolgende Punkte zu berücksichtigen:

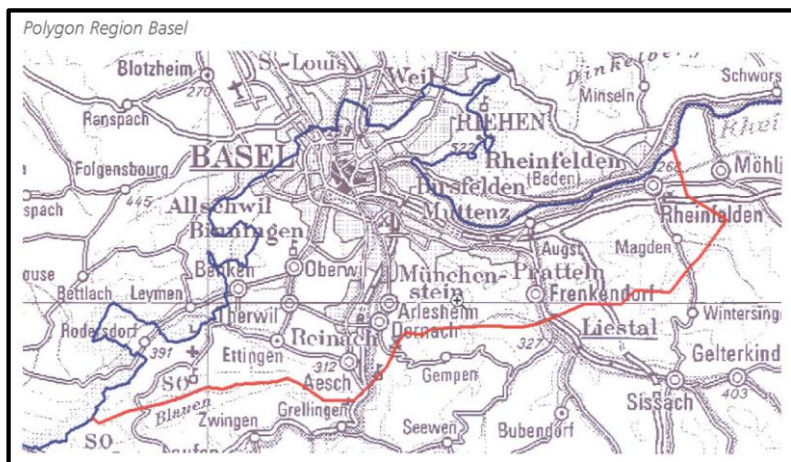
- Die Umstellungsarbeiten können einen oder mehrere Refarming-Schritte beinhalten, müssen aber auf eine möglichst zügige Umstellung ausgerichtet sein.
- Die neu erworbenen Frequenznutzungsrechte im 900 / 1800 MHz Band müssen den Konzessionärinnen spätestens per 1.1.2015 landesweit uneingeschränkt zustehen. Ausgenommen sind die Regionen Basel und Genf. Für diese Regionen gilt eine Frist bis zum 1.1.2016.
- Die neu erworbenen Frequenznutzungsrechte im 2.1 GHz Band müssen den Konzessionärinnen per 1.1.2017 uneingeschränkt zustehen.

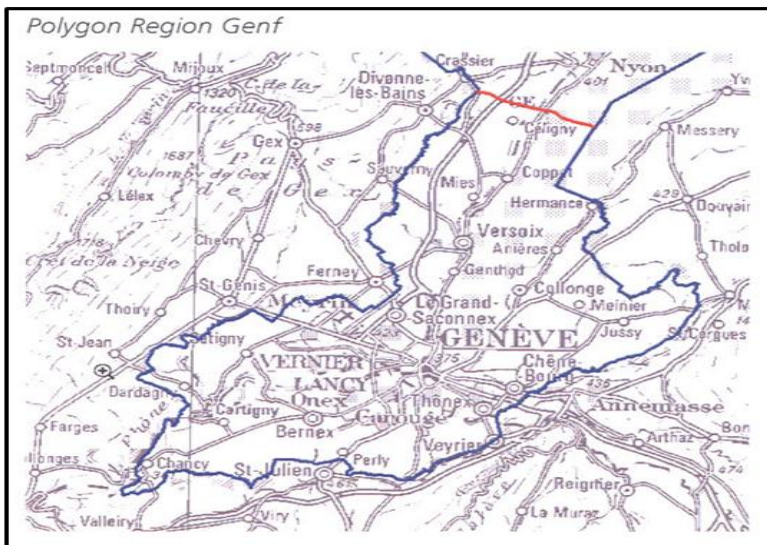
Das BAKOM prüft den gemeinsamen Vorschlag und stellt der ComCom Antrag. Schlägt es der ComCom Anpassungen am Vorgehen vor, hört es die Parteien vorgängig dazu an.

Können sich die Konzessionärinnen nicht auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen, unterbreiten sie dem BAKOM innert der genannten Frist ihren eigenen Umstellungsvorschlag. Das BAKOM prüft die unterbreiteten Vorschläge, hört die Konzessionärinnen an und stellt der ComCom Antrag. Der von der ComCom verabschiedete Umstellungsplan ist für die Konzessionärinnen verbindlich. Das BAKOM wacht über seine Umsetzung und schlägt der ComCom nötigenfalls Massnahmen vor.

Regionen Basel und Genf

Die Region Basel wird gemäss der nachfolgenden Karte festgelegt (blaue und rote Linie).





Die Region Genf wird gemäss obiger Karte festgelegt (blaue und rote Linie).

Während oben genannter Übergangsphase können die betroffenen Konzessionärinnen an den oben bezeichneten Grenzen der Regionen Basel und Genf die Vorzugsnutzung, die maximale Störfeldstärke und die Stördistanz untereinander absprechen, sofern diese die Regelungen an den Landesgrenzen nicht tangieren. Ohne Absprachen oder im Falle von auftretenden Störungen tritt an den Zonengrenzen der Nichtvorzugsfall wie folgt ein:

900MHz Band

Die Feldstärke jedes von einer Basisstation erzeugten Trägers auf einer Höhe von 3 Metern über dem Erdboden auf der Zonengrenze darf den Wert von $19 \text{ dB}\mu\text{V}/\text{m}$ pro 200 kHz nicht übersteigen.

1800MHz Band

Die Feldstärke jedes von einer Basisstation erzeugten Trägers auf einer Höhe von 3 Metern über dem Erdboden auf der Zonengrenze darf den Wert von $25 \text{ dB}\mu\text{V}/\text{m}$ pro 200 kHz nicht übersteigen.

Rapportierungspflicht betreffend die Frequenzumstellungsarbeiten

Um den Fortschritt der Netzbauarbeiten verfolgen zu können, sind die Betreiberinnen verpflichtet, dem BAKOM periodisch alle drei Monate, erstmals am 31. März 2014 den Stand der Netzbauarbeiten mitzuteilen. Die Informationspflicht endet, sobald dem BAKOM der Nachweis erbracht wurde, dass sämtliche anfallenden Umstellungsarbeiten abgeschlossen wurden.